



Fischereiordnung

1. Die Ausübung der Angelfischerei ist mit zwei Handangeln und je einem beköderten Angelhaken (eine Anbeißstelle) erlaubt. Alle anderen Fangarten und Fanggeräte sind verboten.
2. Erlaubnisscheine für Jugendliche mit Jugendfischereischein gelten nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers.
3. Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten (siehe Tabelle). Jeder untermassige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fisch ist unverzüglich mit der zu seiner Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dasselbe Gewässer bzw. in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. Dies gilt ebenfalls für Fische, die nicht zweifelsfrei identifiziert werden können.
4. Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist – wenn notwendig – auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. In Setzkeschern gehaltene Fische gelten als gefangen und dürfen nicht mehr in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.
5. Das Fischen mit lebendem Köderfisch und das Fischen mit Drillingshaken auf Friedfische ist verboten.
6. Das Fischen auf dem Eis (Eisfischen) ist in allen Vereinsgewässern verboten.
7. Tote Fische und Teile von Fischen dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Dies gilt nicht für das Einbringen als Köderfisch.
8. Alle Inseln in den Gewässern gelten als Schutzgebiete. Das Betreten derselben ist untersagt.
9. Grundsätzlich untersagt ist das Zelten und Campieren an unseren Gewässern.
10. Das Hinterlassen von Abfall aller Art ist verboten. Wird dennoch Abfall am Angelplatz vorgefunden, so hat der anwesende Fischer diesen Unrat, auch wenn er nicht von ihm stammt, zu beseitigen.
11. Gastfischern ist das Lagern von Booten an oder in den Vereinsgewässern verboten.
12. Nachstehende Fangbeschränkungen gelten an allen Vereinsgewässern und für folgende Fischarten:

(Fangbeschränkung bedeutet Gesamtmenge pro Tag, bezogen auf alle Vereinsgewässer)

**1 Hecht und 1 Zander oder 2 Hechte oder 2 Zander
3 Salmoniden (Forellen / Saiblinge / Äschen)
2 Karpfen 2 Schleien
2 Barben 2 Nasen
1 Gräsfisch oder 1 Silberfisch (gilt nur in Seen)**

13. Alle Fischereiaufseher haben Anweisung den Erlaubnisschein von Fischern, welche gegen diese Fischereiordnung oder gegen sonstige rechtlichen Bestimmungen verstoßen, sofort einzuziehen. An der Donau sind zusätzlich die Fischereiaufseher des FV Nersingen und FV Burlafingen, am Schützensee / Kehrteich auch die des FV Unterechingen kontrollberechtigt.

Mindestmaße und Schonzeiten:

| Fischart | Mindestmaß in cm | Schonzeiten allgemein | Schonzeiten Donau und DKW-Entwässerungsgraben |
|-------------------|---------------------|-----------------------|--|
| Aal | 50 | ----- | ----- |
| Äsche | 35 | 01.01. bis 30.04. | wie nebenstehend |
| Bachforelle | 28 | 01.10. bis 28.02. | wie nebenstehend |
| Bachsaibling | 28 | 01.10. bis 28.02. | wie nebenstehend |
| Barbe | 40 | 01.05. bis 15.06. | wie nebenstehend |
| Grasfisch | 60 (nur in Seen) | ----- | ----- |
| Hecht | 55 | 15.02. bis 30.04. | wie nebenstehend |
| Huchen | 90 | 15.02. bis 31.05. | wie nebenstehend |
| Karpfen | 40 | ----- | ----- |
| Nase | 30 | 01.03. bis 30.04. | wie nebenstehend |
| Rapfen (Schied) | 40 | 01.04. bis 31.05. | wie nebenstehend |
| Nerfling (Aland) | 40 | ----- | ----- |
| Regenbogenforelle | 28 | 15.12. bis 28.02. | 15.12. bis 30.04. |
| Rutte | 30 | ----- | ----- |
| Schleie | 30 | ----- | ----- |
| Seesaibling | 30 | 01.10. bis 28.02. | wie nebenstehend |
| Silberfisch | 60 (nur in Seen) | ----- | ----- |
| Wels | --- | ----- | ----- |
| Zander | 50 | 15.02. bis 30.04. | wie nebenstehend |

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG), insbesondere die ganzjährigen Schonzeiten, sowie die Bestimmungen der Bezirksfischereiordnung und die Erlasse des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, welche die Fischerei betreffen, sind zu beachten.

Sonstiges:

1. Im DKW-Entwässerungsgraben rechts gefangene untermassige Hechte sind in die Donau umzusetzen. Das gleiche gilt für massige Hechte die während der Schonzeit gefangen wurden.
2. Gesperrte Straßen und Wege mit dem Zusatzschild „**Sonderberechtigte**“ dürfen nur mit gültigem Sonderausweis befahren werden.
3. Im Landschaftsschutzgebiet sind die Anweisungen der Unteren Naturschutzbehörde zu beachten.
4. Jahreserlaubnisscheininhaber haben ihre Tagesfänge im Fangbuch einzutragen und am Jahresende eine Fangliste abzugeben.
5. Tageserlaubnisscheininhaber müssen die unten aufgeführte Fangliste bei erfolgreichem Fangergebnis bei einer Erlaubnisscheinausgabestelle oder im Briefkasten am Fischerheim ausgefüllt abgeben bzw. einwerfen.

Name: _____ Datum: _____

| Gewässer | Fischart | Länge in cm | Gewicht in kg |
|----------|----------|-------------|---------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |